

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Wahl eines Mitglieds des Hamburgischen Verfassungsgerichts

Die Amtszeit von Herrn Dr. Arnim Karthaus als Mitglied des Hamburgischen Verfassungsgerichts endet mit Ablauf des 24. Mai 2023.

Es ist eine Ersatzwahl nach Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und § 4 Absatz 1 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht (HVerfGG) erforderlich.

Das Vorschlagsrecht hat die SPD-Fraktion.

Gemäß Artikel 65 Absatz 1 Satz 1 HV und § 1 Absatz 1 HVerfGG besteht das Hamburgische Verfassungsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und drei weitere Mitglieder müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen, zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen (Artikel 65 Absatz 1 Satz 2 und 3 HV, § 2 Absatz 2 HVerfGG).

Herr Dr. Karthaus kann nach Artikel 65 Absatz 2 Satz 2, § 6 Satz 2 HVerfGG wiedergewählt werden.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen nach § 2 Absatz 1 HVerfGG das 40. Lebensjahr vollendet haben, im öffentlichen Leben erfahren sein und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg besitzen.

Zur Bürgerschaft wählbar sind gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft (BüWG) alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 6 Absatz 1 BüWG bestimmt, dass zur Bürgerschaft wahlberechtigt alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (Nummer 1), seit mindestens drei Monaten im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten (Nummer 2) und nicht nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (Nummer 3). Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind nach § 7 BüWG Personen, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

Nicht zur Bürgerschaft wählbar ist nach § 10 Absatz 2 BüWG, wer nach § 7 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Nummer 1) oder wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (Nummer 2).

Mitglieder der Bürgerschaft, des Senats, des Bundestages, des Bundesrates, der Bundesregierung oder entsprechender Organe eines anderen Landes oder der Europäischen Gemeinschaften dürfen nach Artikel 65 Absatz 1 Satz 4 HV, § 3 Absatz 1 Satz 1 HVerfGG nicht Mitglieder des Verfassungsgerichts sein.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HVerfGG sind darüber hinaus auch Verwaltungsangehörige nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Mitglieder der Bezirksversammlungen einschließlich ihrer Ausschüsse (§ 3 Absatz 1 Satz 2 HVerfGG). Professorinnen und Professoren, die an einer Hamburger Hochschule lehren, sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und entpflichtete Professorinnen und Professoren gelten nach § 3 Absatz 2 HVerfGG nicht als Verwaltungsangehörige.

Derzeit sind vier Mitglieder des Hamburgischen Verfassungsgerichts neben der Präsidentin hamburgische Richterinnen oder Richter, drei weitere besitzen die Befähigung zum Richteramt. Das zu wählende Mitglied muss demnach nicht zwingend hamburgische/-r RichterIn oder Richter auf Lebenszeit sein oder die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Auf Artikel 3 Absatz 2 Satz 4 HV wird hingewiesen. Danach wirkt die Staatsgewalt – und damit auch die Bürgerschaft – darauf hin, dass Frauen und Männer in kollegialen öffentlich-rechtlichen Beschluss- und Beratungsorganen gleichberechtigt vertreten sind.

Bei den verbleibenden Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts handelt es sich um vier Verfassungsrichterninnen und vier Verfassungsrichter. Bei den vertretenden Mitgliedern des Hamburgischen Verfassungsgerichts handelt es sich derzeit um sechs Verfassungsrichterninnen und drei Verfassungsrichter.

Carola Veit
Präsidentin